



23.12.2024

Mitteilung gemäß § 83 Satz 3 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Massenpetition betreffend

Keine Änderung des Flächennutzungsplanes und keine Aufstellung des Bebauungsplanes „Untere Hofwiesen“; Beschwerde über Markt Laaber

Der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden hat sich in seiner Sitzung am Mittwoch, 04.12.2024, mit 56 Petitionen betreffend *„keine Änderung des Flächennutzungsplanes und keine Aufstellung des Bebauungsplanes „Untere Hofwiesen“; Beschwerde über Markt Laaber“* befasst.

Der Ausschuss hat beschlossen,

die Petition „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt“ zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Der Ausschuss hat zur Petition eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr eingeholt. Das Staatsministerium kam bei der Überprüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass die Sachbehandlung durch die Gemeinde den geltenden rechtlichen Bestimmungen entspreche und nicht zu beanstanden sei.

Nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt hält der Ausschuss die Erklärung des Staatsministeriums für richtig und sieht deshalb keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen. Das Verfahren befindet sich aktuell in einem frühen Stadium. Die Öffentlichkeit ist noch nicht beteiligt worden. Für die Abgeordneten des Petitionsausschusses des Bayerischen Landtags ist es deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, etwas zu tun. Die Petenten haben aber die Möglichkeit, sich erneut mit einer Eingabe an den Bayerischen Landtag zu wenden, wenn es einen neuen Sachverhalt gibt.



Wenn die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden ist, gebe es noch immer die Möglichkeit, eine Eingabe an den Bayerischen Landtag zu richten, sofern sich Fehlentwicklungen aus Sicht der Petenten abzeichneten.

Dazu hat das Bayerische Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie für Umwelt und Verbraucherschutz, berichtet.

Zusammenfassend führt das StMB in der Stellungnahme Folgendes aus:

1. Petikum

Die Petenten richten sich gegen die Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Untere Hofwiesen“ der Marktgemeinde Laaber. Mit der Bauleitplanung verfolgt die Marktgemeinde das Ziel, auf den Grundstücken mit den Fl.-Nr. 468/1, 470, 471, 471/2, 471/3 und 481 der Gemarkung Laaber Wohnraum, insbesondere für Senioren, zu schaffen.

In den eingereichten Petitionen werden insbesondere folgende Belange vorgetragen:

- Verlust von Versickerungs- und Rückhalteflächen durch Versiegelung,
- Missachtung des Vorrangs der Innenentwicklung,
- Zerstörung des Ortsbilds (Burgblick) sowie
- Zerstörung des Lebensraums vieler Tiere (Eisvogel, Biber, Fledermaus, ...).

2. Sachverhalt

In der Sitzung des Marktgemeinderats vom 18.03.2024 wurde ein Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst. Das Bauleitplanverfahren befindet sich also noch im Anfangsstadium. Eine (frühzeitige) Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist noch nicht erfolgt. Es steht den Petenten selbstverständlich frei, ihre Einwendungen in diesem Rahmen gegenüber der Marktgemeinde Laaber vorzubringen.

3. Rechtliche Würdigung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange zu ermitteln, zu bewerten und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, §§ 1 Abs. 7, 2 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB). Die Abwägung ist Ausdruck der



gemeindlichen Planungshoheit als Teil der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung (vgl. Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz). Der Abwägungsentscheidung kann von staatlicher Seite nicht vorgegriffen werden.

- a) Zu den wasserrechtlichen Vorgaben weist das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz auf Folgendes hin:

Nachdem die von der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans betroffenen Flächen im Überschwemmungsgebiet HQ100 der Schwarzen Laber, einem Gewässer zweiter Ordnung liegen, verweist das Landratsamt Regensburg in seiner Stellungnahme insoweit zutreffend allgemein auf die Beachtung des § 77 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Ergänzend hierzu ist anzumerken, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem Urteil vom 14.12.2016 (Az.: 15 N 15.1201) zu § 77 WHG ausführt, dass vieles dafür spricht, das Erhaltungsgebot des § 77 Satz 1 WHG nicht als gesetzliche Planungsschranke höherrangigen Rechts (so BayVGH, Urteil vom 27.04.2004 - 26 N 02.2437), sondern als abwägungsrelevantes planungsrechtliches Optimierungsgebot bzw. als Planungsleitsatz zu verstehen, der im Rahmen der Abwägung in Bezug auf die Belange des Hochwasserschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB) zu berücksichtigen ist und dabei das Abwägungsergebnis stark vorprägt.

- b) Im Hinblick auf die Kritik an der Inanspruchnahme neuer Flächen, der Zerstörung des Ortsbilds und der Natur gilt Folgendes:

Die Bauleitpläne sollen u. a. nach § 1 Abs. 5 BauGB dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und auszubauen sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern und die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und weiterzuentwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen (§ 1 Abs. 5 Satz 3 sowie § 1a Abs. 2 BauGB).

Weitere umweltschützende Belange werden in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB genannt. Diese Belange werden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und bewertet. Weitergehende Ausführungen hierzu sind zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.



c) Zu den kommunalrechtlichen Fragen ergänzt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Folgendes:

aa) Hinsichtlich des Aufstellungsbeschlusses vom 18.03.2024 wird vorgebracht, dass der Erste Bürgermeister die übrigen Marktgemeinderäte nicht ausreichend vor Erlass des Aufstellungsbeschlusses informiert habe.

Grundsätzlich gehört es nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) zu den Pflichten des Ersten Bürgermeisters, die Sitzung so vorzubereiten, dass die Mitglieder des Gemeinderates auf der Grundlage aller relevanten Umstände eine sachgerechte Entscheidung treffen können. Allerdings hat der Erste Bürgermeister dabei einen gewissen Einschätzungsspielraum, der von der Rechtsaufsicht nur eingeschränkt überprüfbar ist. Unabhängig davon wäre es in erster Linie Sache der Mitglieder des Gemeinderates, Informationen durch die Gemeinde nachzufordern oder einen einmal gefassten Beschluss nachträglich zu ändern, falls sie der Meinung sind, bisher unzureichend oder gar fehlerhaft informiert worden zu sein.

Selbst wenn man einen solchen Fehler bei Erlass des Aufstellungsbeschlusses unterstellen würde, würde er sich auch nicht auf die Rechtmäßigkeit eines später erst noch zu erlassenden Bebauungsplanes auswirken und wäre daher rechtlich unbeachtlich.

bb) Außerdem wird kritisiert, dass ein Mitglied des Marktgemeinderats, welches i.S.d. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von der Beschlussfassung in Bezug auf den Aufstellungsbeschluss ausgeschlossen sein könnte, seit Erlass dieses Beschlusses an keiner Gemeinderatssitzung mehr teilgenommen und damit gegen die Teilnahmepflichten aus Art. 48 Abs. 1 Satz 1 GO verstoßen habe, obwohl Mitglieder des Marktgemeinderats grundsätzlich zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet sind.

Diese Rechtsnorm begründet allerdings keine subjektiven Rechte der Gemeindebürger auf Anwesenheit von Mitgliedern des Gemeinderates. Unabhängig davon, ob das Mitglied des Marktgemeinderates hier nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von der Beratung und Entscheidung auszuschließen wäre, würde dessen Nichtteilnahme in rechtlicher Hinsicht zudem in keinem Fall zur Rechtswidrigkeit oder gar Nichtigkeit des gefassten Beschlusses führen können. Die Frage ist für die Rechtmäßigkeit des Beschlusses nicht relevant.

Unabhängig davon, ob hier überhaupt ein Verstoß gegen die Teilnahmepflicht anzunehmen wäre, wäre es Aufgabe des Gemeinderates selbst, sie durchzusetzen.



Der Marktgemeinderat hätte dazu insbesondere die Möglichkeiten des Art. 48 Abs. 2 und 4 GO.



Die Marktgemeinde Laaber führt in ihrer Stellungnahme aus:

Mit dem Projekt "Untere Hofwiesen" verfolgt der Markt Laaber, neben der Schaffung von allgemeinem Wohnraum, ein konkretes Ziel. Durch die Errichtung eines modernen und zentral gelegenen Seniorenwohnheimes soll es unseren älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern zukünftig möglich sein, bis zuletzt in unserer Gemeinde – ihrer Heimat - bleiben zu können. Kurze, ebenerdige und barrierefreie Wege zu Ärzten, Therapeuten, Apotheken, Einkaufsmöglichkeiten usw. bieten ein attraktives Umfeld; die Selbstständigkeit bleibt auch nach dem Umzug in das geplante Seniorenwohnheim gewahrt.

Bisher gab es Seitens des Grundstückseigentümers und eines Projektentwicklers Anfragen an den Markt Laaber, ob aus gemeindlicher Sicht eine Bebauung des Gebietes der Unteren Hofwiesen möglich scheint. Im Rahmen dieser Gespräche wurden erste Entwürfe gefertigt, die der Bevölkerung bei einer öffentlichen, gut besuchten Informationsveranstaltung am 06.05.2024 im Rathaus Laaber vorgestellt wurden (Protokoll, siehe Anlage). Dabei war es möglich, sich aktiv einzubringen und Fragen zu stellen, die von Seiten des Projektentwicklers ausführlich beantwortet wurden. Gleichzeitig wurde das Landratsamt Regensburg (konkret das Sachgebiet S41 – Bauleit und Landesplanung, Bodenordnung) um eine fachliche Voreinschätzung gebeten. Das Sachgebiet S41 beteiligte seinerseits - wie üblich bei derartigen Vorgängen - die erforderlichen Fachstellen/-behörden innerhalb des Landratsamtes. Die jeweils vorgebrachten Hinweise und Anmerkungen wurden anschließend vom Projektentwickler bei den weiteren Vorplanungen berücksichtigt. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren werden - gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches – die Öffentlichkeit sowie die betroffenen Träger öffentlicher Belange detailliert informiert und involviert. Dem Gemeinderat obliegt es dann, die vorgebrachten Einwände/Hinweise abzuwägen bzw. im Verfahren zu berücksichtigen.

Es ist festzuhalten, dass bisher lediglich ein Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss für das betroffene Areal gefasst wurde (Sitzung Marktgemeinderat vom 18.03.2024) und noch nicht eindeutig ersichtlich ist, ob die Bauleitplanverfahren und damit das geplante Vorhaben realisiert werden können.

Dem Markt Laaber ist bewusst, dass dieses Thema für Gesprächsbedarf innerhalb der Bevölkerung sorgt. Als Kommune nehmen wir die Sorgen und Bedenken unserer Bürgerinnen und Bürger sehr ernst. Daher werden wir im weiteren Verfahrensablauf - wie bisher schon - transparent und offen agieren, zum Wohle unserer Gemeinde.



Der Ausschuss hat diese Ausführungen zur Kenntnis genommen. Nach ausführlicher Diskussion und dem Austausch aller Positionen wurde beschlossen, die Eingaben aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt“ zu betrachten.

Außerdem hat der Ausschuss beschlossen, aufgrund der Vielzahl von Eingaben auf die individuelle Benachrichtigung der Petenten über den Ausgang des Verfahrens zu verzichten. Stattdessen wird das Ergebnis der Beratungen auf der Internetseite des Landtages veröffentlicht.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Abg. Björn Jungbauer
Abg. Ursula Sowa
Petent Erich Lutz
Abg. Jutta Widmann
Vorsitzender Dr. Harald Schwartz

- Keine Änderung des Flächennutzungsplanes und keine Aufstellung des Bebauungsplanes „Untere Hofwiesen“; Beschwerde über Markt Laaber StMB-25-4160.OPf-2-42-8 -Bau-

Vorsitz: Dr. Harald Schwartz (CSU)
Berichterstattung: Björn Jungbauer (CSU)
Mitberichterstattung: Ursula Sowa (GRÜNE)

Abg. Björn Jungbauer (CSU) führt aus, die Eingaben, die unter diesem Tagesordnungspunkt zusammengefasst seien, bezögen sich auf einen Flächennutzungsplan und richteten sich gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Untere Hofwiesen". Es handele sich um Beschwerden über Markt Laaber. Die Petenten wendeten sich mit ihren Eingaben aus unterschiedlichen Gründen gegen den Bebauungsplan. Es gehe um Anwohnerschutz, Hochwasserschutz, eine mögliche Zerstörung des Ortsbildes, um negative Auswirkungen des Lebensraumes vieler Tiere sowie um den Verlust von Versickerungs- und Rückhalteflächen.

Grundsätzlich bestehe eine gemeindliche Planungshoheit. Das heiße, die Gemeinde könne im Rahmen einer Bauleitplanung festlegen, was sie vor Ort auf welchen Flächen verwirklichen wolle. Die kommunale Selbstverwaltung sei ein wichtiges Prinzip in unserem Staatswesen. Die Gemeinde müsse ein rechtsstaatliches Verfahren durchführen. Im Rahmen der Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans und eines Flächennutzungsplans würden die Träger der öffentlichen Belange, also die entsprechenden Behörden, das Landratsamt und die Naturschutzbehörde sowie das Wasserwirtschafts-

amt, gehört. Auch die Bürgerschaft könne im Rahmen des Verfahrens Einwände vorbringen. Ebenso könnten sich Naturschutzverbände zu Wort melden.

Das Verfahren befinde sich aktuell in einem frühen Stadium. Die Öffentlichkeit sei noch nicht beteiligt worden. Für die Abgeordneten des Petitionsausschusses des Bayerischen Landtags sei es zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, etwas zu tun. Insbesondere Bedenken zu wasserrechtlichen Aspekten könnten auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes beurteilt werden. Das Wasserwirtschaftsamt werde seiner Prüfaufgabe nachkommen. Möglicherweise komme man zum Ergebnis, dass an einem bestimmten Standort nicht gebaut werden dürfe, weil es sich um eine Überschwemmungsfläche handle, die durch Retentionsraum nicht an anderer Stelle ausgeglichen werden könne.

Die Sorgen der Petenten seien verständlich. Insgesamt befinde man sich in einem frühen Stadium des Bauvorhabens. Es könnten kaum verlässliche Aussagen getroffen werden. Aus den Akten sei bekannt, die Fläche sei in der Vergangenheit durch ein Hochwasser überschwemmt gewesen. Durch Veränderungen in Natur und Umwelt müsse man prognostisch mit häufiger auftretenden Überschwemmungen rechnen müssen. Unter diesem Gesichtspunkt sei eine besondere Sensibilität gegeben.

Die anderen aufgeworfenen Fragen, die zum Beispiel das Ortsbild, die Natur oder die Umwelt betreffen, würden in einem Verfahren berücksichtigt. Letztlich müsse der Gemeinderat abwägen. Gegebenenfalls würden Einwirkungen oder Anpassungen vorgenommen.

Da man sich noch in einem sehr "unkonkreten Stadium" befinde, sollten entweder die Petitionen zurückgezogen werden, was aufgrund der Vielzahl und zum Teil der Abwesenheit von Petenten praktisch wohl unmöglich sei, oder die Petitionen ruhend gestellt werden. Die zweite Alternative sollte jedoch nicht gewählt werden, weil sonst in gewissen Zeitabständen immer wieder aus dem Ausschussbüro der Stand der Dinge abgefragt werden müsste. Dieser Verwaltungs- und Bürokratieaufwand sollte nicht betrieben werden. Viel Schriftwechsel würde folgen. Damit sei unnötiger Aufwand verbunden.

Die Petenten hätten immer die Möglichkeit, sich erneut mit einer Eingabe an den Bayerischen Landtag zu wenden, wenn es neue Sachverhalte gebe. Es sei unerheblich, ob eine erneute Petition von einem einzelnen oder mehreren Petenten eingereicht würde. Die Anzahl der Petenten habe keinen Einfluss auf die sachliche Bearbeitung einer Eingabe. Petitionen würden immer in gleicher Weise sorgfältig bearbeitet. In jedem Falle nehme man sich der Sache an. Wenn die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden sei, gebe es noch immer die Möglichkeit, eine Eingabe an den Bayerischen Landtag zu richten, sofern sich Fehlentwicklungen aus Sicht eines Petenten abzeichneten. Wichtig sei jedoch zu betonen, dass prioritär der Verwaltungsrechtsweg einzuhalten sei. Ohnehin könne der Petitionsausschuss des Bayerischen Landtags nicht in die kommunale Planungshoheit eingreifen.

Die Eingabe sollte aufgrund der Stellungnahme der Staatsregierung für erledigt erklärt werden. Den Petenten seien die Stellungnahme der Staatsregierung und ein Protokollauszug zu übersenden.

Abg. Ursula Sowa (GRÜNE) bestätigt die korrekte Sachverhaltsberichterstattung und trägt vor, es sei unverständlich, weshalb ein Baugebiet derart nah an der Laaber entstehen solle, obwohl sich Naturkatastrophen und Hochwasser in Zukunft wohl häufiger zeigen würden. Es gebe einen einstimmigen Beschluss des Gemeinderates vom März 2024. Das Bauleitverfahren sei auf den Weg gebracht worden; aber es seien noch keine Bürger beteiligt worden. Es sei ein hohes Gut der Demokratie, dass die Bürgerinnen und Bürger im Verfahren zweimal gehört würden. In einer ersten Bürgerbeteiligung werde alles gehört, was die Bürgerinnen und Bürger vorbrächten. Auch Träger öffentlicher Belange würden Stellungnahmen abgeben. In einem zweiten Schritt werde alles im Gemeinderat begutachtet. Darauf folge eine zweite Bürgerbeteiligung. Dies sei jedoch noch nicht geschehen. Sie, die Mitberichterstatterin, rechne nicht damit, dass sich das Bauvorhaben rechtlich realisieren lasse. Ohnehin würden die Häuser, die an der Stelle entstehen würden, nicht gegen Hochwasser versichert werden. Wie der Berichtstatter korrekterweise ausgeführt habe, sei die kommunale Planungshoheit zu respektieren. Die Eingaben griffen zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Zu einem späteren Zeitpunkt, sofern sich nach einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

eine Fehlentwicklung abzeichne, könne man sich noch einmal mit einer Eingabe an den Bayerischen Landtag wenden.

Petent Erich Lutz führt aus, die Bürgerinnen und Bürger seien am 18.03.2024 vom Gemeinderatsbeschluss völlig überrascht gewesen. Noch am selben Tag sei Widerspruch eingelegt worden. Einige Tage zuvor habe das Planungsbüro das Bauvorhaben vorgestellt. Dem Bürgermeister habe zum Zeitpunkt der Sitzung der Widerspruch der Bürgerinnen und Bürger bereits vorgelegen. Im Gemeinderat seien bestimmte Punkte nicht angesprochen worden, wie zum Beispiel, dass mehrere Bauanträge bereits in Vorjahren vom Wasserwirtschaftsamt abgewiesen worden seien. Dies sei in der Sitzung nicht erwähnt worden. Auch die verschärfte Verkehrssituation sei nicht angesprochen worden. Außerdem sei das altersgerechte Wohnen und der Bau eines Altenheims in einem Überschwemmungsgebiet nicht zur Sprache gekommen. Das gesamte Gebiet der "Unteren Hofwiesen" sei ein HQ₁₀₀-Gebiet. Das Wasserwirtschaftsamt habe dies festgelegt. Überschwemmungsgebiete seien gesetzlich zu sichern bzw. festzusetzen.

Des Weiteren sei das Gebiet der "Unteren Hofwiesen" eine Retentionsfläche für den Marktplatz und die Regensburger Straße. Es seien also nicht nur die direkten Anlieger, sondern auch der Marktplatz als überschwemmungsgefährdete Gebiete berührt. Es gebe viele Starkregenereignisse und Überflutungen. Die Flächen rund um Laaber seien durch Hochwasser gefährdet. Das Gebiet der "Unteren Hofwiesen" sei als Auffangflächen bei Starkregenereignissen vorgesehen und notwendig. Weder die Starkregenereignisse noch die Hochwassersituation sei in der Gemeinderatssitzung, in der der Beschluss gefasst worden sei, angesprochen worden.

Abg. Björn Jungbauer (CSU) äußert Verständnis für die Position der Petenten. Die Abgeordneten des Petitionsausschusses hätten jedoch nicht zu bewerten, welche Aussagen ein Bürgermeister treffe oder was er seinem Gremium mitteile bzw. nicht mitteile. Das Gremium habe etwaige Widersprüche für sich zu klären.

Die sonstigen von Petenten vorgebrachten Punkte würden im weiteren Verfahren wie erwähnt thematisiert werden können. Die Abgeordneten des Petitionsausschusses des

Bayerischen Landtags könnten in der derzeitigen Situation jedoch nichts für die Petenten tun. Die Petenten mögen das weitere Verfahren vor Ort begleiten. Mit den Gemeinderäten müssten Gespräche geführt werden.

Abg. Jutta Widmann (FREIE WÄHLER) erkundigt sich, ob die Petenten zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal eine Petition in gleicher Sache an den Bayerischen Landtag richten könnten, auch wenn diese Petition bzw. Massenpetition aufgrund der Stellungnahme der Staatsregierung für erledigt erklärt würde. Die gleiche Eingabe sollte gegebenenfalls unter verändertem Verfahrensstand möglich sein.

Vorsitzender Dr. Harald Schwartz (CSU) weist darauf hin, wichtig sei, dass es einen neuen Verfahrensstand bzw. einen neuen Sachverhalt gebe. Etwa eine Genehmigung oder die Aufstellung eines Bebauungsplans verändere die Situation. Dann könne man beispielsweise gegen diesen Bebauungsplan vorgehen.

Petent Erich Lutz fragt nach einem Aufschub der Eingabe. Ein Aufschub habe für die anderen Petenten eine psychologische Wirkung.

Abg. Björn Jungbauer (CSU) weist darauf hin, wie intensiv sich die Abgeordneten des Bayerischen Landtags mit dem Sachverhalt befassten. Im letzten Dreivierteljahr sei in der Sache wenig passiert. Man könnte die Petitionen auf einen gewissen Zeitraum zurückstellen; damit werde jedoch, wie bereits ausgeführt, wohl nur Verwaltungsaufwand betrieben. Vorzugswürdiger sei, wenn sich die Petenten bei einem neuen Sachverhalt erneut an den Bayerischen Landtag wendeten. Möglicherweise erledige sich das ganze Verfahren im Zuge einer Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes von selbst.

Abg. Ursula Sowa (GRÜNE) macht deutlich, eine Wiederbehandlung einer Eingabe sei dann interessant, wenn die Stellungnahmen des ersten Bürgerbeteiligungsverfahrens vorlägen und klar sei, wie der Gemeinderat reagiere. Dann gebe es alles schriftlich, und es gebe eine Stellungnahme. Dann könne eine neue Eingabe eingereicht werden. Den richtigen Zeitpunkt kenne man vor Ort am besten. Dann könne eine

Prüfung auf Rechtmäßigkeit stattfinden; in der Sache könne man jedoch wegen der kommunalen Planungshoheit nichts ändern.

Petent Erich Lutz stellt klar, die Bürgerinnen und Bürger hätten sich frühzeitig an den Bayerischen Landtag gewandt, um nicht zu spät zu handeln. Man habe nicht zuwarten wollen.

Abg. Ursula Sowa (GRÜNE) plädiert dafür, den Petenten die Stellungnahme der Staatsregierung und einen Protokollauszug zu übersenden. Auch die Gemeinde solle über den Gesprächsverlauf informiert werden.

Abg. Björn Jungbauer (CSU) stimmt zu, auch der Gemeinde einen Protokollauszug zu übersenden.

Vorsitzender Dr. Harald Schwartz (CSU) weist darauf hin, bei einer Massenpetition werde der Beschluss auf der Internetseite des Bayerischen Landtags veröffentlicht. Auf ein Übersenden der Unterlagen an jeden einzelnen Petenten werde bei einer Massenpetition verzichtet. Sollten Fragen bestehen, könne man sich an die Büroleiterin wenden. Der Vorsitzende stellt einstimmiges Einvernehmen über diese Handhabe fest.

Beschluss:

Die Eingaben werden aufgrund der Stellungnahme der Staatsregierung für erledigt erklärt.

Den Petenten sind die Stellungnahme der Staatsregierung und ein Protokollauszug zu übersenden oder über die Internetseite des Bayerischen Landtags zugänglich zu machen.

(einstimmig)